

Samtgemeinde Schöppenstedt
Die Samtgemeindebürgermeisterin
IV-St

Schöppenstedt, den 12.03.2007

Anlage 2 zur RDS-Nr. 8/031

Stellungnahme der Verwaltung zum Jahresbericht 2006 des Umweltschutzbeauftragten der Samtgemeinde Schöppenstedt

Zu Punkt 1 - Pyramidenpappeln Kneitlingen

Keine Anmerkung

Zu Punkt 2 - Unerlaubte Jagd auf Greifvögel in der Gemarkung Hemkenrode

Der festgestellte Verstoß gegen das Naturschutzrecht befindet sich außerhalb des Zuständigkeits- und damit auch des Einflussbereiches der Samtgemeinde Schöppenstedt

Zu Punkt 3 - Schmutzwassereinleitung in den Sauerbach

Während einer Überprüfung vor Ort konnte der zuvor von Herrn Allner an Herrn Jürgens gemeldete milchige Film auf dem Sauerbach nicht mehr festgestellt werden. Rückschlüsse auf die Ursache und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt waren damit seitens der ermittelnden Stellen nicht mehr gegeben.

Zu möglichen Schlussfolgerungen siehe auch Punkt 5.

Zu Punkt 4 - Überprüfung der Naturdenkmale

Der dem Sturm zum Opfer gefallene Lindenbaum am Meescheberg in Klein Vahlberg soll nach Aussage von Herrn Bürgermeister Ahrens durch Neuanpflanzung einer Linde ersetzt werden.

Zu Punkt 5 - Schmutzwassereinleitung in die Altenau

Auch in diesem Fall ist 3 Tage nach der Mitteilung über die Gewässerverunreinigung eine unerlaubte Abwassereinleitung zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr feststellbar gewesen.

Weitergehende Ermittlungen sind durch die PURENA als Betreiberin des Kanalnetzes vorgenommen worden. Leider blieben auch diese ohne Ergebnis. Die Ursache der unerlaubten Abwassereinleitung konnte damit nicht ermittelt werden.

In diesen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden dass, ähnlich der immer wieder zu beobachtenden „wildem Müllablagerungen“, bewusst Stoffe zum Zweck ihrer Entsorgung in die Gewässer eingebracht werden. Sollte diese Annahme zutreffen, würde

hier ein Straftatbestand vorliegen. Die Einschaltung der Polizeidienststelle in die Ermittlungen könnte deshalb in Zukunft notwendig werden.

Zu Punkt 6 - Waldwegeränder Elm/Tetzelstein

Aufgrund der Tätigkeit des Naturschutzbeauftragten konnte erreicht werden, dass seitens der Forstverwaltung in Zukunft die einschlägigen Rechtsvorschriften noch stärker Beachtung finden werden.

Zu Punkt 7 - Hecken- und Strauchschnitt OT Bansleben

Immer wieder kehrende Fragen zu Hecken- und Strauchschnittarbeiten bzw. zu Abstandsregelungen von Anpflanzungen zu Nachbargrundstücken unterliegen dem Nachbarschaftsrecht. Dabei geht es allein um die Klärung privatrechtliche Belange, so dass ein Eingreifen der Behörden regelmäßig nicht erforderlich ist.

Im übrigen ist aus dem fraglichen Zeitraum eine entsprechende Anfrage hier nicht bekannt.

Zu Punkt 8 - Abschluss „ADEBAR“ Projekt

Über seine Beteiligung am dem „ADEBAR“ Projekt hat der Naturschutzbeauftragte bereits in der Vergangenheit berichtet. Weitergehende Ausführungen sind auf Wunsch in der Sitzung möglich.

Zu Punkt 9 - Untersuchung § 28 a Biotope

Ergänzende Informationen können vom Naturschutzbeauftragten auf Wunsch während der Fachausschusssitzung gegeben werden.